



Verfassungsgerichtshof

ÜBERSETZUNG
Entscheid Nr. 13/2023
vom 26. Januar 2023
Geschäftsverzeichnisnr. 7745
AUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfragen in Bezug auf Artikel 23 § 5 des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit, gestellt vom Appellationshof Brüssel.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten P. Nihoul und L. Lavrysen, und den Richtern M. Pâques, Y. Kherbache, T. Detienne, S. de Bethune und K. Jadin, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten P. Nihoul,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

I. Gegenstand der Vorabentscheidungsfragen und Verfahren

In seinem Entscheid vom 23. Dezember 2021, dessen Ausfertigung am 2. Februar 2022 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat der Appellationshof Brüssel folgende Vorabentscheidungsfragen gestellt:

1. « Verstößt Artikel 23 § 5 des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit gegen die Artikel 13, 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 6 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, indem er die Frist für die Einspruchserhebung gegen einen Entscheid des Appellationshofes, mit dem die Aberkennung der Staatsangehörigkeit in Abwesenheit des Betreffenden ausgesprochen wird, auf acht Tage ab der Zustellung oder der Veröffentlichung beschränkt, während der Betreffende über eine Frist von fünfzehn Tagen, die gegebenenfalls in Anwendung von Artikel 55 des Gerichtsgesetzbuches verlängert wird, verfügt, um Einspruch gegen ein Korrektionalgerichtsurteil zu erheben, mit dem in seiner Abwesenheit seine Verurteilung wegen Taten ausgesprochen wurde, die die Aberkennung seiner belgischen Staatsangehörigkeit durch den Appellationshof in Anwendung von Artikel 23 des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit gerechtfertigt haben? »;

2. « Verstößt Artikel 23 § 5 Absatz 2 des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 6 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, indem er die Frist für die Einspruchserhebung gegen einen Entscheid des Appellationshofes, mit dem die Aberkennung der Staatsangehörigkeit in Abwesenheit des Betreffenden ausgesprochen wird, auf acht Tage ab der Zustellung oder der Veröffentlichung beschränkt, während in Zivilsachen gemäß Artikel 1048 Absatz 1 des Gerichtsgesetzbuches und vorbehaltlich der vorgesehenen Ausnahmen die Einspruchsfrist einen Monat ab Zustellung der im Versäumniswege ergangenen Entscheidung beträgt? »;

3. « Verstößt Artikel 23 § 5 Absatz 2 des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 6 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, indem er es nicht ermöglicht, die achttägige Frist für die Einspruchserhebung gegen einen Entscheid des Appellationshofes, mit dem die Aberkennung der Staatsangehörigkeit in Abwesenheit des Betreffenden ausgesprochen wird, zu verlängern, während in Zivilsachen gemäß Artikel 50 Absatz 2 des Gerichtsgesetzbuches die in Artikel 1048 Absatz 1 des Gerichtsgesetzbuches vorgesehene Einspruchsfrist in dem Fall, dass sie während der Gerichtsferien zu laufen beginnt und auch während dieser Ferien ausläuft, bis zum fünfzehnten Tag des neuen Gerichtsjahres verlängert wird? »;

4. « Verstößt Artikel 23 § 5 Absatz 2 des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 6 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, indem er es nicht ermöglicht, die achttägige Frist für die Einspruchserhebung gegen einen Entscheid des Appellationshofes, mit dem die Aberkennung der Staatsangehörigkeit in Abwesenheit des Betreffenden ausgesprochen wird, zu verlängern, während in Zivilsachen gemäß Artikel 1048 Absatz 2 des Gerichtsgesetzbuches die in Artikel 1048 Absatz 1 des Gerichtsgesetzbuches vorgesehene Einspruchsfrist gemäß Artikel 55 desselben Gesetzbuches verlängert wird, wenn die nicht erschienene Person weder einen Wohnsitz noch einen Wohnort noch einen gewählten Wohnsitz in Belgien hat? ».

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

In Bezug auf die fragliche Bestimmung

B.1. Artikel 23 des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit bestimmt:

« § 1. Belgiern, die ihre Staatsangehörigkeit nicht von einem Eltern- oder Adoptivelternteil haben, der am Tag ihrer Geburt Belgier war, und Belgiern, denen die

Staatsangehörigkeit nicht aufgrund der Artikel 11 und 11*bis* zuerkannt worden ist, kann die belgische Staatsangehörigkeit aberkannt werden:

[...]

2. bei grobem Verstoß gegen ihre Pflichten als belgische Bürger.

[...]

§ 2. Die Aberkennung wird von der Staatsanwaltschaft eingeleitet. Die angelasteten Verletzungen werden in der Ladung genau angegeben.

§ 3. Die Aberkennungsklage wird vor dem Appellationshof des Hauptwohnortes des Beklagten in Belgien oder, in Ermangelung dessen, vor dem Appellationshof von Brüssel geführt.

[...]

§ 5. Wird der Entscheid in Abwesenheit des Betreffenden gefällt, wird er nach seiner Zustellung, wenn diese nicht an die Person stattgefunden hat, auszugsweise in zwei Zeitungen der Provinz und im Belgischen Staatsblatt veröffentlicht.

Um zulässig zu sein, muss der Einspruch innerhalb acht Tagen ab dem Tag der Zustellung an die Person oder der Veröffentlichung erfolgen, ohne dass diese Frist aufgrund der Entfernung verlängert wird.

[...] ».

Aus dem fraglichen Paragraphen 5 dieser Bestimmung ergibt sich, dass die Person, der ihre belgische Staatsangehörigkeit auf der Grundlage von Paragraph 1 aberkannt wird, über eine Frist von acht Tagen ab dem Tag der Zustellung an die Person oder der Veröffentlichung des Entscheids in zwei Zeitungen der Provinz und im *Belgischen Staatsblatt* verfügt, um gegen diesen in Abwesenheit ergangenen Entscheid Einspruch zu erheben.

B.2.1. Artikel 23 des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit hat seinen Ursprung in Artikel 18*bis* des Gesetzes vom 30. Juli 1934 « über die Aberkennung der Staatsangehörigkeit ».

In der Begründung zu diesem Gesetz hieß es:

« Les §§ 2 à 6 du projet établissent les dérogations qu'il a paru utile et juste d'apporter aux règles ordinaires de la procédure civile, afin d'imprimer à cette procédure, dans les limites compatibles avec le droit de défense, une rapidité indispensable en cette matière, où, comme le

disait l'exposé des motifs de la loi du 15 mai 1922, la longueur des procès crée un malaise à éviter. (Pasinomie, 1922, p. 114.)

L'action intentée par le ministère public est déférée directement à la cour d'appel du domicile ou de la résidence du défendeur, et, si celui-ci n'a, en Belgique, ni domicile, ni résidence connus, à la cour d'appel de Bruxelles.

Cette disposition est indispensable, s'agissant d'une matière où deux degrés de juridiction entraîneraient des retards et des lenteurs inadmissibles. La haute autorité, l'indépendance incontestée des cours d'appel, est la plus efficace garantie d'une justice sereine et impartiale.

En procédure ordinaire, l'opposition à une décision par défaut, pour être recevable, doit être formée dans la huitaine de la signification à avoué, s'il s'agit d'un défaut faute de conclure; elle peut être formée jusqu'à l'exécution de la décision, s'il s'agit d'un défaut faute de comparaître.

En notre matière, il n'y a d'autre exécution possible aussi longtemps que la décision n'est pas absolument définitive, que la poursuite en recouvrement de frais. L'exiger pour faire courir le délai d'opposition, c'est créer une complication et imposer au ministère public une procédure dont vraiment l'utilité n'apparaît pas. Le projet fait courir le délai d'opposition dans tous les cas à partir de la signification à personne ou à domicile.

L'augmentation du délai d'opposition à raison de la distance existant entre le siège de la juridiction qui a rendu la décision par défaut et le domicile de l'opposant, n'est pas admise en procédure ordinaire. Il existe encore moins de raisons de l'admettre en notre matière.

[...] » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1933-1934, Nr. 197, SS. 3-4).

Im Ausschuss wurde die im Entwurf befindliche Bestimmung durch einen Abänderungsantrag abgeändert, um die Garantien für die Person, der die belgische Staatsangehörigkeit in Abwesenheit aberkannt wurde, zu stärken:

« La Commission a voté quelques modifications à la procédure qui est proposée par le projet.

Elle est d'accord avec le Gouvernement sur ce point que des procès de ce genre doivent être menés rapidement. L'intérêt général s'oppose à ce que, traînant à travers tout le maquis de la procédure un litige qui a des répercussions politiques, le mauvais Belge puisse entretenir un état d'agitation qu'il a sérieusement créé.

[...]

En ce qui concerne les recours sur défaut, la Commission a estimé que les garanties données à l'assigné n'étaient pas suffisantes.

Il faut assurer que la décision rendue par défaut soit autant que possible vraiment connue par le déchu de nationalité, afin qu'il puisse prendre son recours.

[...]

D'autre part, l'article VI de la loi de 1922 exigeait la publication de la décision rendue par défaut dans deux journaux de la province et au *Moniteur belge*; l'opposition étant recevable jusqu'à l'expiration de la huitaine après cette publication.

La Commission propose de rétablir cette disposition » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1933-1934, Nr. 256, SS. 3-4).

B.2.2. Das Gesetz vom 28. Juni 1984 « über bestimmte Aspekte der Situation der Ausländer und zur Einführung des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit » hat keine wesentliche Abänderung an dem fraglichen Paragraphen vorgenommen (*Parl. Dok.*, Kammer, 1983-1984, Nr. 756/1, S. 25).

In Bezug auf die Vorabentscheidungsfragen

B.3. Der vorlegende Richter befragt den Gerichtshof zu der Vereinbarkeit von Artikel 23 § 5 des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention, und in Bezug auf die erste Vorabentscheidungsfrage mit Artikel 13 der Verfassung.

B.4. Die dem vorlegenden Richter unterbreitete Rechtssache betrifft eine vom Korrekionalgericht im Versäumniswege wegen einer Straftat im Bereich Terrorismus verurteilte Person. Auf Antrag der Staatsanwaltschaft hat der Appellationshof in einem ebenfalls im Versäumniswege ergangenen Entscheid auf der Grundlage der Feststellungen in diesem Urteil geurteilt, dass der Betreffende in grober Weise gegen seine Pflichten als belgischer Bürger verstoßen hat und hat ihm die belgische Staatsangehörigkeit auf der Grundlage von Artikel 23 § 1 Absatz 1 Nr. 2 des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit aberkannt. Der Betreffende hat gegen diese zwei Entscheidungen, die unterschiedlichen Regeln in Bezug auf die Modalitäten der Rechtsmittel unterliegen, Einspruch erhoben. Der Einspruch gegen das Urteil des Korrekionalgerichts wurde für zulässig erklärt, sodass die Verurteilung für unwirksam erklärt wurde und das Korrekionalgericht eine andere als die der Aberkennung der Staatsangehörigkeit zugrunde liegende Entscheidung treffen kann. Hingegen muss der Einspruch gegen den Entscheid des Appellationshofes, mit dem die

Aberkennung der Staatsangehörigkeit ausgesprochen wurde, für unzulässig erklärt werden, da er nach Ablauf der von der fraglichen Bestimmung vorgesehenen Frist eingelegt wurde.

B.5.1. Das vorlegende Rechtsprechungsorgan bittet den Gerichtshof, die Frist, um Einspruch gegen einen Entscheid des Appellationshofes einzulegen, mit dem die Aberkennung der Staatsangehörigkeit im Versäumniswege wegen Taten, für die der Betreffende vom Korrekionalgericht im Versäumniswege verurteilt wurde, ausgesprochen wurde, die acht Tage ab der Zustellung oder Veröffentlichung beträgt, mit der Frist zu vergleichen, um Einspruch gegen dieses Urteil des Korrekionalgerichts einzulegen, die fünfzehn Tage beträgt und die nach Artikel 55 des Gerichtsgesetzbuches verlängert werden kann, wenn die nicht erschienene Person weder einen Wohnsitz noch einen Wohnort noch einen gewählten Wohnsitz in Belgien hat (erste Vorabentscheidungsfrage). Aus der Begründung des Vorlageentscheids geht hervor, dass das vorlegende Rechtsprechungsorgan den Gerichtshof insbesondere zu der paradoxen Situation befragt, die sich aus dem Nebeneinander dieser zwei unterschiedlichen Fristen ergeben würde, nämlich dass die Erwägungen, auf deren Grundlage dem Betreffenden die belgische Staatsangehörigkeit aberkannt wurde, vom Korrekionalgericht revidiert werden könnten, ohne dass sich dies auf die rechtskräftig gewordene Aberkennung der Staatsangehörigkeit auswirken kann.

Das vorlegende Rechtsprechungsorgan bittet den Gerichtshof auch, Artikel 23 § 5 des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit mit den im allgemeinen Recht des Zivilverfahrens geltenden Regeln zu vergleichen, insofern diese eine Einspruchsfrist von einem Monat ab der Zustellung der im Versäumniswege ergangenen Entscheidung vorsehen (zweite Vorabentscheidungsfrage) und insofern sie vorsehen, dass diese Frist bis zum fünfzehnten Tag des neuen Gerichtsjahres verlängert wird, wenn sie während der Gerichtsferien zu laufen beginnt und ausläuft (dritte Vorabentscheidungsfrage), oder verlängert wird, wenn die nicht erschienene Person weder einen Wohnsitz noch einen Wohnort noch einen gewählten Wohnsitz in Belgien hat (vierte Vorabentscheidungsfrage).

Wegen ihres Zusammenhangs prüft der Gerichtshof die Vorabentscheidungsfragen zusammen.

B.5.2. Was den Vorschlag des Einspruchsklägers vor dem vorlegenden Rechtsprechungsorgan betrifft, die zweite Vorabentscheidungsfrage so umzuformulieren, dass

sich die Prüfung der fraglichen Bestimmung auf deren Vereinbarkeit mit dem Recht auf gerichtliches Gehör bezieht, so ist festzustellen, dass es nicht Aufgabe der Parteien ist, den Inhalt einer Vorabentscheidungsfrage abzuändern. Daher beschränkt der Gerichtshof seine Prüfung auf die Frage, wie sie von dem vorlegenden Rechtsprechungsorgan gestellt worden ist.

B.5.3. Außerdem beschränkt der Gerichtshof seine Prüfung auf die Situation der Person, der die belgische Staatsangehörigkeit durch einen im Versäumniswege ergangenen Entscheid des Appellationshofes aberkannt wird, der der Entscheid nicht persönlich zugestellt wurde und die über acht Tage ab der Veröffentlichung des Entscheids in zwei Zeitungen der Provinz und im *Belgischen Staatsblatt* verfügt, um Einspruch einzulegen.

B.6.1. Der Ministerrat führt an, dass die fragliche Bestimmung das vorlegende Rechtsprechungsorgan nicht daran hindere, die Regel anzuwenden, dass « le criminel tient le civil en état », und folglich die Entscheidung auszusetzen, bis das Korrekionalgericht über den Einspruch befunden hat, der von Einspruchskläger vor dem vorlegenden Rechtsprechungsorgan bei ihm eingelegt wurde. Dadurch könnte die im Vorlageentscheid angesprochene und in B.5.1 erwähnte paradoxe Situation vermieden werden.

B.6.2. Das vorlegende Rechtsprechungsorgan könnte die Entscheidung nur solange aussetzen, bis der Strafrichter endgültig über den Einspruch, mit dem er befasst wurde, befunden hat - vorausgesetzt dies ist möglich, was weiter unten in B.14 geprüft wird -, sofern das vorlegende Rechtsprechungsorgan rechtsgültig befasst wurde, was genau das in den Vorabentscheidungsfragen aufgeworfene Problem ist. Die Antworten auf die Vorabentscheidungsfrage sind daher der Lösung der Rechtssache im Ausgangsverfahren dienlich.

B.7. Mit den Vorabentscheidungsfragen wird der Gerichtshof gebeten, die Regeln in Bezug auf die Einspruchsfristen gegen eine Gerichtsentscheidung im Rahmen verschiedener Verfahren zu vergleichen.

B.8. Nach der fraglichen Bestimmung verfügt eine Person, der die belgische Staatsangehörigkeit auf der Grundlage von Artikel 23 § 1 des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit aberkannt wird, über acht Tage ab der Veröffentlichung des Entscheids in zwei Zeitungen der Provinz und im *Belgischen Staatsblatt*, wenn der Entscheid ihr nicht

persönlich zugestellt wurde, um Einspruch gegen diesen im Versäumniswege ergangenen Entscheid zu erheben.

B.9. In Strafsachen kann ein im Versäumniswege Verurteilter, wenn ihm das Urteil nicht persönlich zugestellt worden ist, was die strafrechtlichen Verurteilungen betrifft, binnen fünfzehn Tagen nach dem Tag, an dem er von der Zustellung Kenntnis erlangt hat, Einspruch einlegen (Artikel 187 § 1 Absatz 2 des Strafprozessgesetzbuches). Wenn der im Versäumniswege Verurteilte weder einen Wohnsitz noch einen Wohnort noch einen gewählten Wohnsitz in Belgien hat, kann sich diese Frist gemäß Artikel 55 des Gerichtsgesetzbuches nach Artikel 3 des königlichen Erlasses Nr. 301 vom 30. März 1936 « zur Abänderung der Verfahrensfristen und des Gesetzes vom 28. Juni 1889 über die Gerichtsvollzieherurkunden, die nicht in Belgien wohnhaften Personen in Straf- und Steuersachen zuzustellen sind » verlängern. Diese Verlängerung beträgt fünfzehn Tage, wenn die Partei in einem Nachbarstaat oder im Vereinigten Königreich Großbritannien wohnt, dreißig Tage, wenn sie in einem anderen europäischen Land wohnt, und achtzig Tage, wenn sie in einem anderen Teil der Erde wohnt.

B.10. In Zivilsachen beträgt die Einspruchsfrist einen Monat ab der Zustellung des Urteils oder ab dessen Notifizierung. Hat die säumige Partei weder einen Wohnsitz noch einen Wohnort noch einen gewählten Wohnsitz in Belgien, verlängert sich die Einspruchsfrist gemäß dem vorerwähnten Artikel 55 desselben Gesetzbuches (Artikel 1048 des Gerichtsgesetzbuches). Wenn die Einspruchsfrist während der Gerichtsferien zu laufen beginnt und ausläuft, verlängert sie sich außerdem bis zum fünfzehnten Tag des neuen Gerichtsjahres (Artikel 50 Absatz 2 desselben Gesetzbuches).

B.11.1. Die Artikel 10 und 11 der Verfassung haben eine allgemeine Tragweite. Sie untersagen jegliche Diskriminierung, ungeachtet deren Ursprungs; die Verfassungsvorschriften der Gleichheit und Nichtdiskriminierung gelten angesichts aller Rechte und aller Freiheiten, einschließlich derjenigen, die sich aus internationalen Verträgen ergeben, welche für Belgien verbindlich sind.

B.11.2. Der Behandlungsunterschied zwischen gewissen Kategorien von Personen, der sich aus der Anwendung unterschiedlicher Verfahrensregeln unter unterschiedlichen Umständen ergibt, ist an sich nicht diskriminierend. Es könnte nur eine Diskriminierung

vorliegen, wenn der Behandlungsunterschied, der sich aus der Anwendung dieser Verfahrensregeln ergibt, zu einer unverhältnismäßigen Einschränkung der Rechte der betroffenen Personen führen würde.

B.12.1. Artikel 13 der Verfassung bestimmt:

« Niemand darf gegen seinen Willen seinem gesetzlichen Richter entzogen werden ».

Artikel 13 der Verfassung gewährleistet ein Recht auf gerichtliches Gehör beim zuständigen Richter. Dieses Recht wäre inhaltsleer, wenn die Anforderungen an ein faires Verfahren im Sinne von unter anderem Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention nicht erfüllt wären.

B.12.2. Das Recht auf gerichtliches Gehör, das zum Recht auf ein faires Verfahren gehört, kann Zulässigkeitsbedingungen unterworfen werden, insbesondere hinsichtlich des Einlegens eines Rechtsmittels innerhalb einer bestimmten Frist. Diese Bedingungen haben eine gute Rechtspflege und das Vermeiden der Risiken von Rechtsunsicherheit zum Ziel. Sie dürfen allerdings weder dazu führen, dass der Rechtsuchende daran gehindert wird, einen verfügbaren Rechtsbehelf geltend zu machen, noch dazu, dass das Recht auf gerichtliches Gehör dergestalt eingeschränkt wird, dass seine Substanz angetastet wird. Diese Bedingungen müssen einen legitimen Zweck verfolgen und es muss ein vernünftiger Zusammenhang der Verhältnismäßigkeit zwischen den eingesetzten Mitteln und dem verfolgten Ziel bestehen.

B.12.3. Außerdem ist der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte der Auffassung, dass das Recht auf ein Gericht das Recht einschließt, eine zweckmäßige Notifizierung von gerichtlichen Entscheidungen, insbesondere in den Fällen, in denen ein Rechtsbehelf innerhalb einer bestimmten Frist eingereicht werden muss, zu erhalten (EuGHMR, 31. August 2021, *Üçdağ gegen Türkei*, ECLI:CE:ECHR:2021:0831JUD002331419, § 38). Das Klage- oder Beschwerderecht muss ab dem Zeitpunkt ausgeübt werden können, zu dem die Betroffenen tatsächlich Kenntnis von den Gerichtsentscheidungen, die ihnen eine Belastung auferlegen oder ihre Rechte oder berechtigten Interessen beeinträchtigen könnten, erlangen (ebenda, § 39; siehe auch EuGHMR, 26. Januar 2017, *Ivanova und Ivashova gegen Russland*, ECLI:CE:ECHR:2017:0126JUD000079714, §§ 43 et 45).

B.13. So wie sie in Artikel 23 § 1 Absatz 1 Nr. 2 des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit geregelt ist, betrifft die Aberkennung der Staatsangehörigkeit Belgier, die ihre Staatsangehörigkeit weder von einem Eltern- oder Adoptivelternteil, der am Tag ihrer Geburt Belgier war, noch aus der Anwendung der Artikel 11 und 11*bis* des Gesetzbuches haben und die sich nicht an die Pflichten halten, die jedem belgischen Bürger obliegen. Diese Belgier werden aus der nationalen Gemeinschaft ausgeschlossen, wenn sie durch ihr Verhalten zeigen, dass sie die Grundregeln des Zusammenlebens nicht annehmen und die Rechte und Freiheiten ihrer Mitbürger auf schwerwiegende Weise verletzen. Mit dieser Maßnahme soll der so verursachten Störung der öffentlichen Ordnung ein Ende gesetzt und die Gesellschaft geschützt werden.

Diese durch die Staatsanwaltschaft vor dem Appellationshof verfolgte außergewöhnliche Maßnahme betrifft einen groben Verstoß gegen die Pflichten eines jeden belgischen Bürgers, wobei dieser weite Begriff Taten umfassen kann, die kein durch einen belgischen Richter verkündetes Urteil erfordern und sich ebenfalls nicht auf strafrechtliche Verurteilungen beschränken. Wie der Gerichtshof in seinen Entscheiden Nrn. 122/2015 vom 17. September 2015 (ECLI:BE:GHCC:2015:ARR.122) und 16/2018 vom 7. Februar 2018 (ECLI:BE:GHCC:2018:ARR.016) geurteilt hat, handelt es sich außerdem um eine Maßnahme zivilrechtlicher Art.

B.14. In der dem vorlegenden Rechtsprechungsorgan unterbreiteten Rechtssache beruht die Aberkennung der Staatsangehörigkeit auf groben Verstößen gegen die Pflichten als belgischer Bürger, die Taten entsprechen, für die der Täter strafrechtlich verurteilt wurde, und diese Verurteilung war zum Zeitpunkt, zu dem der Appellationshof die Aberkennung der Staatsangehörigkeit ausgesprochen hat, nicht endgültig.

Wie in B.13 erwähnt, ist die Aberkennung der belgischen Staatsangehörigkeit auf der Grundlage von Artikel 23 § 1 Absatz 1 Nr. 2 des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit eine Maßnahme zivilrechtlicher Art, die vom Appellationshof unabhängig von einer Strafverfolgung entschieden werden kann. Es handelt sich nicht um eine Strafe, sondern um eine Maßnahme, mit der die Gesellschaft geschützt und der Störung der öffentlichen Ordnung, die von demjenigen verursacht wird, der grob gegen seine Pflichten als belgischer Bürger verstößt, ein Ende gesetzt werden soll.

Damit das Ziel des Gesetzgebers erreicht werden kann, muss die Maßnahme der Aberkennung der Staatsangehörigkeit unabhängig von einer eventuellen Strafverfolgung, deren Gegenstand die betroffene Person wegen derselben Taten ist oder sein könnte, ergriffen werden können, und *a fortiori* ohne dass der Ausgang dieser Strafverfolgung abgewartet werden muss. Daraus folgt, dass der Rechtslehrsatz « le criminel tient le civil en état », der in Artikel 4 Absatz 1 des einleitenden Titels des Strafprozessgesetzbuches konkretisiert ist und auf der materiellen Rechtskraft der endgültigen Entscheidung des Strafrichters gegenüber dem Zivilrichter in Bezug auf die Punkte, die gemeinsam Bestandteil sowohl der Zivilklage als auch der Strafverfolgung sind, beruht, nur schwer mit dem Verfahren der Aberkennung der Staatsangehörigkeit auf der Grundlage von Artikel 23 § 1 Absatz 1 Nr. 2 des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit vereinbar zu sein scheint. Dies hindert den Appellationshof nicht daran, im Interesse einer guten Rechtspflege in bestimmten Fällen die Entscheidung bis zum Strafurteil auszusetzen.

Es ist richtig, dass dies - wie in der dem vorlegenden Rechtsprechungsorgan unterbreiteten Rechtssache - zur Folge haben kann, dass das Korrekionalgericht eine neue Entscheidung treffen kann, die sich von der unterscheidet, die den Appellationshof dazu veranlasst hat, danach die Aberkennung der Staatsangehörigkeit auszusprechen, ohne dass sich dies auf die Aberkennung der Staatsangehörigkeit auswirkt, die rechtskräftig geworden ist, wenn der Betreffende gegen den Entscheid des Appellationshofes in der von der fraglichen Bestimmung vorgesehenen Frist keinen Einspruch eingelegt hat.

In Anbetracht der unterschiedlichen Ziele der beiden Verfahren ist eine solche Möglichkeit nicht an sich zu beanstanden, sofern die Einspruchsfrist gegen den Entscheid des Appellationshofes, mit dem die Aberkennung der Staatsangehörigkeit ausgesprochen wurde, ausreichend ist, um es dem Betreffenden zu ermöglichen, dieses Rechtsmittel zweckdienlich einzulegen und damit seine Argumente gegen die groben Verstöße gegen die Pflichten als belgischer Bürger, die ihm von der Staatsanwaltschaft vorgeworfen werden, geltend zu machen. Um festzustellen, ob die Beschwerdemöglichkeit wirksam ist, ist die Art der Notifizierung des Entscheids sowie der Anfangszeitpunkt der Frist und ihre Dauer zu berücksichtigen.

B.15. Aus den in B.2.1 zitierten Vorarbeiten geht hervor, dass der Gesetzgeber auf dem Gebiet der Aberkennung der Staatsangehörigkeit unter Berücksichtigung der politischen Auswirkungen eines solchen Rechtsstreits ein schnelles Verfahren bei gleichzeitiger Wahrung

der Verteidigungsrechte einführen wollte (*Parl. Dok.*, Kammer, 1933-1934, Nr. 197, SS. 3-4; Nr. 256, SS. 3-4).

In der Begründung zum Gesetz vom 30. Juli 1934, das der fraglichen Bestimmung zugrunde liegt, heißt es, dass « es eine leider feststehende Tatsache ist, dass gegenwärtig von übrigens wenigen Einzelpersonen, die Belgier sind und sich in den Sold ausländischer Organisationen stellen, Propaganda für eine Aufsplitterung des Staatsgebietes zugunsten ausländischer Länder betrieben wird » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1933-1934, Nr. 197, S. 1). Im Ausschuss der Kammer wurde erläutert, dass « das Allgemeininteresse dem entgegensteht, dass ein schlechter Belgier, der eine Streitsache mit politischen Auswirkungen durch das ganze Dickicht des Verfahrens verschleppt, einen Unruhezustand befeuern kann, den er wohlüberlegt herbeigeführt hat » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1933-1934, Nr. 256, S. 3).

Das vorerwähnte Ziel ist legitim. Es ist jedoch zu prüfen, ob die fragliche Bestimmung unter den aktuellen Umständen sachdienlich ist und im Verhältnis zu diesem Ziel steht.

B.16. Seit der Einführung der Aberkennung der Staatsangehörigkeit im belgischen Recht 1934 hat sich der politische Kontext stark verändert, insbesondere mit der europäischen Integration. Die Bedrohungen für den belgischen Staat nehmen andere Formen an als in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts und die Beschleunigung des Verfahrens zur Aberkennung der Staatsangehörigkeit erscheint heutzutage weniger sachdienlich im Hinblick auf die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und der Integrität des Staatsgebietes.

B.17. Es ist außerdem festzustellen, dass die Einspruchsfrist von acht Tagen, über die eine Person verfügt, der die belgische Staatsangehörigkeit durch einen im Versäumniswege ergangenen Entscheid des Appellationshofes aberkannt wurde, sehr kurz ist. Diese Frist setzt ab der Veröffentlichung des Entscheids, mit dem die Aberkennung der Staatsangehörigkeit ausgesprochen wird, in zwei Zeitungen der Provinz und im *Belgischen Staatsblatt* ein, wenn der Entscheid nicht persönlich zugestellt wurde. Es ist zweifelhaft, ob eine solche Veröffentlichung eine geeignete Art der Notifizierung des im Versäumniswege ergangenen Entscheids darstellt, wenn dieser nicht persönlich zugestellt werden konnte. Man kann vernünftigerweise nicht von einer Person erwarten, dass sie täglich das *Belgische Staatsblatt* liest, um zu erfahren, ob ihr die belgische Staatsangehörigkeit aberkannt wurde. Überdies bietet das Erfordernis einer Veröffentlichung ausschließlich auf Provinzebene in der heutigen Zeit

kaum mehr die Sicherheit, dass die Information den Betroffenen rechtzeitig erreicht. Daraus folgt, dass es nicht sichergestellt ist, dass die betroffene Person sowohl Kenntnis von dem Entscheid erhalten als auch Schritte unternehmen kann, um innerhalb einer solchen Frist eine Beschwerde einzureichen. Die Verbindung der Kürze der Beschwerdefrist mit ihrem Anfangszeitpunkt macht den Einspruch gegen den Entscheid, mit dem die Aberkennung der Staatsangehörigkeit ausgesprochen wird, praktisch unwirksam.

Eine solche Beschränkung ist auch deshalb unverhältnismäßig, weil die Person, der die belgische Staatsangehörigkeit aberkannt wird, nicht in den Vorteil des doppelten Rechtszugs gelangt.

B.18. Die Möglichkeit der betroffenen Person, auf der Grundlage von Artikel 1133 Nr. 5 des Gerichtsgesetzbuches einen Wiederaufnahmeantrag einzureichen, um die Zurückziehung des Entscheids des Appellationshofes, mit dem die Aberkennung der Staatsangehörigkeit ausgesprochen wurde, zu erreichen, insofern der Entscheid auf einem Urteil in Strafsachen beruht, das im Nachhinein für nichtig erklärt worden ist - vorausgesetzt er wäre zulässig - ist nicht geeignet, die Unverhältnismäßigkeit der fraglichen Bestimmung abzumildern.

Die Artikel 1132 bis 1139 des Gerichtsgesetzbuches regeln nämlich nach relativ strengen Bedingungen ein Verfahren, mit dem die Zurückziehung einer formell rechtskräftig gewordenen zivilrechtlichen Entscheidung erwirkt werden kann, und dieses außerordentliche Rechtsmittel kann nicht den Einspruch in Zivilsachen ersetzen, der ein ordentliches Rechtsmittel ist, mit dem die Zurückziehung einer im Versäumniswege ergangenen Entscheidung erwirkt werden kann. Außerdem verhindert der Wiederaufnahmeantrag nicht die Vollstreckung der angefochtenen Entscheidung (Artikel 1137 des Gerichtsgesetzbuches), sodass er kein Hindernis dafür darstellt, dass der betroffenen Person tatsächlich ihre belgische Staatsangehörigkeit mit allen nachteiligen, gegebenenfalls nicht wieder rückgängig zu machenden Folgen, die mit einer solchen Aberkennung verbunden sind, aberkannt wird.

B.19. Artikel 23 § 5 des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit ist unvereinbar mit den Artikeln 10, 11 und 13 der Verfassung, insofern er eine Frist von acht Tagen ab der Veröffentlichung in zwei Zeitungen der Provinz und im *Belgischen Staatsblatt* vorsieht, um gegen einen Entscheid des Appellationshofes, mit dem die Aberkennung der Staatsangehörigkeit im Versäumniswege ausgesprochen wird, Einspruch einzulegen.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Artikel 23 § 5 des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit verstößt gegen die Artikel 10, 11 und 13, insofern er eine Frist von acht Tagen ab der Veröffentlichung in zwei Zeitungen der Provinz und im *Belgischen Staatsblatt* vorsieht, um gegen einen Entscheid des Appellationshofes, mit dem die Aberkennung der Staatsangehörigkeit im Versäumniswege ausgesprochen wird, Einspruch einzulegen.

Erlassen in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 26. Januar 2023.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) P. Nihoul